

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

per E-Mail an:
ab-geko@seco.admin.ch

10. März 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a – 17e ArGV 2)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: Sonderbestimmungen für die Live-in-Betreuung (Art. 17a – 17e ArGV 2) Stellung zu nehmen.

1. Allgemein

Wir begrüssen die Stossrichtung, dass mit den neuen Bestimmungen die Arbeits- und Ruhezeiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die über ein Dreiecksverhältnis in einer Live-in-Betreuung tätig sind und bei der zu betreuenden Person wohnen, Sonderbestimmungen geschaffen werden sollen. Weiter werten wir positiv, dass klar festgehalten wird, dass eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch eine Arbeitskraft nicht zulässig ist.

Ebenso begrüssen wir, dass die Arbeitszeiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erfassen und zu bestätigen sind. Dadurch wird den kantonalen Vollzugsorganen die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erleichtert.

Wichtig ist, dass durch Präzisierungen und mögliche Vereinfachungen gewährleistet wird, dass ein reibungsloser und ein einheitlicher Vollzug der Bestimmungen sichergestellt werden kann. Dies reduziert auch das notwendige Eingreifen der Behörden und Gerichte auf ein notwendiges Minimum.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Artikel 17a Absatz 1 E-ArGV2

In den Erläuterungen ist festgehalten, dass medizinische Pflegeleistungen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind. Jedoch fallen Leistungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) unter die Bestimmungen. Für die Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs ist eine klare Abgrenzung wichtig. Eine Möglichkeit wäre deshalb zum Beispiel die Erstellung von Listen mit den jeweiligen Tätigkeiten, welche unter die Sonderbestimmungen fallen oder entsprechende Präzisierungen in einer Wegleitung.

2.2. Artikel 17a Absatz 2 E-ArGV 2

Hier stellen sich Probleme mit Pendelmigrantinnen und -migranten aus dem EU-Raum, welche sich während höchstens drei Monaten in der Schweiz aufhalten. Die Kompensation von der an Sonntagen geleisteten Überzeit während 26 Wochen ist hier nicht ausreichend. Zudem hätte die Anwendbarkeit der bislang nur auf Spitäler und medizinische Laboratorien angewendeten Sonderbestimmungen zur Folge, dass die entsprechenden Arbeitszeitkontrollen sehr viel komplexer wären. Alternativen wie beispielsweise monetäre Entschädigungen anstelle von Freizeitausgleich sind zu prüfen.

2.3. Artikel 17a Absatz 3 E-ArGV 2

Dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für den Personalverleih sind nur Betriebe unterstellt, welche eine kantonale oder eidgenössische Bewilligung zum Personalverleih besitzen und deren Haupttätigkeit der Personalverleih ist. Hierbei muss beachtet werden, dass aber nicht jeder Betrieb, welcher Personalverleih betreibt, wie beispielsweise gemeinnützige Betriebe, unter diese Bewilligungspflicht zum Personalverleih fällt. Somit gibt es in der Praxis Betriebe, welche Live-in-Betreuung anbieten und nicht bewilligungspflichtig sind und demnach auch nicht dem GAV für den Personalverleih unterstehen. Dies kann zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

2.4. Artikel 17b Absatz 1 E-ArGV 2

Hier stellt sich die Frage, ob eine Interventionszeit von 30 Minuten im Bereich der Live-in-Betreuung überhaupt realistisch ist. Es ist zu definieren, ob und wenn ja, die Wegzeit als Arbeitszeit angerechnet werden kann. Weiter ist eine genaue Abgrenzung zwischen Bereitschaftsdienst und Ruhezeit vorzunehmen, da Bereitschaftsdienst nicht gleich Ruhezeit ist. Zudem müssen klare Regelungen, welche Arbeitszeitbestimmungen für Bereitschaftsdienst gelten, geschaffen werden.

2.5. Artikel 17b Absatz 3 E-ArGV 2

Wir geben zu bedenken, dass die Regelungen sehr komplex und für die zuständigen Vollzugsorgane anspruchsvoll zu überprüfen sein werden. Wichtig ist daher, dass umsetzbare Regelungen zur Arbeitszeiterfassung und deren Kontrolle geschaffen werden.

3. Antrag

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme des Interkantonalen Verbands für Arbeitnehmerschutz (IVA). Wir schliessen uns dieser an.

Wir beantragen, dass die vorliegende Vorlage in den erwähnten Bereichen angepasst, bzw. in den Erläuterungen klarer definiert wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Eingabe.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Stellungnahme Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)